

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB das Beteiligungsverfahren in Form einer Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) durchzuführen. Insofern wird der Beschluss aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 20.09.2007 bestätigt.